

Satzung
des Regionalen Planungsverbands
Leipzig-Westsachsen

vom 09.05.2011

Novellierung durch Beschluss der Versammlung

am 21.10.2016

(Beschluss Nr. VI/VV/05/05/2016)

Genehmigung vom 10.05.2017

In Kraft getreten am 10.08.2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 2 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 3 Beschlüsse und Wahlen
- § 4 Verbandsräte
- § 5 Planungsausschuss
- § 6 Braunkohlenausschuss
- § 7 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
- § 8 Sitz des Verbands, Verbandsverwaltung
- § 9 Deckung des Finanzbedarfs und Verbandswirtschaft
- § 10 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 11 Inkrafttreten

Anlage Gemeinden im Braunkohlenplangebiet Leipzig-West Sachsen

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen

§ 1 – Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Aufgaben der Verbandsversammlung sind

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, deren Vertretungsreihenfolge dabei festzulegen ist,
2. die Beschlussfassung zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplans und der Braunkohlenpläne als Teile des Regionalplans,
3. die Beschlussfassung zu den Entwürfen des Regionalplans und der Braunkohlenpläne,
4. die Beschlussfassung zu den Satzungen zum Regionalplan und der Braunkohlenpläne,
5. die Beschlussfassung zur Verbandssatzung,
6. die Beschlussfassung zur Entschädigungssatzung,
7. die Bildung zeitweiliger beratender oder beschließender Ausschüsse sowie die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter in diese Ausschüsse,
8. die Beschlussfassung über die vom Planungs- und vom Braunkohlenausschuss vorgelegten Angelegenheiten,
9. die Berufung der beratenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter für die Verbandsversammlung,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung, die Verbandsumlage sowie Einwendungen gegen die Haushaltssatzung,
11. die Feststellung des Jahresabschlusses,
12. die Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung des Verbands zu führen ist, einschließlich deren Unterbringung und der Dienstordnung,
13. die Bestellung des Leiters der Verbandsverwaltung,
14. die Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan Sachsen,
15. die Information der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde über den Stand der Regionalplanung,
16. die grundsätzlichen Entscheidungen zur raumordnerischen Zusammenarbeit nach § 13 ROG und nach § 13 SächsLPIG,
17. die grundsätzlichen Entscheidungen zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung des Regionalplans und der Braunkohlenpläne einschließlich Monitoring,
18. die Wahl der Vertreter des Verbands in der Raumordnungskommission Halle-Leipzig.

(2) Die Verbandsversammlung kann der Verbandsverwaltung und deren Leiter Aufgaben übertragen.

§ 2 – Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände gefordert wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe von Tagungszeit und -ort. Die Einladung ist den Verbandsräten und den beratenden Mitgliedern spätestens drei Wochen vor Beratungstermin zuzuleiten. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden. Die Beratungsgegenstände sollen den Verbandsräten und den beratenden Mitgliedern frühzeitig, nach Möglichkeit mit der Einladung, bekannt gegeben werden. Die Behandlung von Tischvorlagen und sonstigen erst in der Sitzung bekannt gewordenen Gegenständen kann mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsräte abgelehnt werden.
- (3) Die oberste Landesplanungsbehörde wird zu den Sitzungen eingeladen.
- (4) Ein Vertreter der Verbandsverwaltung ist zur Teilnahme verpflichtet.

- (5) Die Sitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (6) Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Hierüber wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind nach Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung öffentlich bekanntzugeben. Die Verbandsräte und die Mitarbeiter der Verbandsverwaltung sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, bis sie durch den Verbandsvorsitzenden von der Schweigepflicht entbunden werden.
- (8) Die Verbandsräte und bei deren Abwesenheit ihre Stellvertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, für die sie gewählt sind, nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West-sachsen.

§ 3 – Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte geladen und mehr als die Hälfte von ihnen bzw. ihrer Stellvertreter anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte und bei deren Abwesenheit ihre Stellvertreter.
- (2) Eine infolge der Nichtbeschlussfähigkeit des Gremiums neu angesetzte Sitzung der Verbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbandsräte oder ihrer Stellvertreter beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedoch mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechnigten Verbandsräte zustimmen muss.
- (4) Beschlussfassungen erfolgen offen. Aus wichtigem Grund kann die geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Beschluss über die geheime Abstimmung wird auf Antrag eines Verbandsrates gefasst.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Offen kann gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl der beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Haben mehrere Bewerber im ersten Wahlgang gleiche Stimmzahlen, entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Wird in diesem zweiten Wahlgang Stimmgleichheit erzielt, entscheidet ebenfalls das Los.
- (6) Die Verbandssatzung sowie deren Änderungen sind von der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechnigten Mitglieder der Verbandsversammlung zu beschließen.

§ 4 – Verbandsräte

- (1) Die Landräte und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Leipzig werden als „geborene“ Mitglieder der Verbandsversammlung in Anwendung von § 50 Abs. 1 und 3 SächsLKrO bzw. § 55 Abs. 1 und 4 SächsGemO durch ihre Beigeordneten vertreten. Dabei ist die Reihenfolge der Vertretung im Verhinderungsfalle durch die jeweiligen Kreistage bzw. den Stadtrat der kreisfreien Stadt Leipzig festzulegen.
- (2) Scheidet ein weiterer Verbandsrat oder ein Stellvertreter durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die entsendende Mitgliedskörperschaft aus der Verbandsversammlung aus, so ist durch diese unverzüglich ein Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode zu wählen.

§ 5 – Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss der Verbandsversammlung.

- (2) Der Planungsausschuss besteht aus je drei Vertretern der Mitgliedskörperschaften, die durch diese zu wählen sind. Sie müssen als stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung angehören. Für jedes Planungsausschussmitglied ist ein Vertreter zu wählen; dieser kann auch aus den Reihen der Vertreter der Verbandsräte kommen. Die Amtszeit des Planungsausschusses richtet sich nach der Amtszeit der Verbandsversammlung.
- (3) Ein Planungsausschussmitglied bzw. dessen Stellvertreter scheidet durch Rücktritt, Abwahl durch die entsendende Mitgliedskörperschaft oder Verlust des Amtes als Verbandsrat bzw. Stellvertreter vorzeitig aus dem Ausschuss. In diesem Falle ist durch die entsendende Mitgliedskörperschaft unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Der Planungsausschuss bereitet die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen der Verbandsversammlung mit Ausnahme zu den unter § 6 erfassten Positionen vor.
- (5) Der Planungsausschuss wird von seinem Vorsitzenden nach Erfordernis einberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu übermitteln. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (6) Für die Sitzungen des Planungsausschusses gelten die Regelungen nach §§ 3 und 4 entsprechend.
- (7) Zu den Sitzungen werden das Sächsische Staatsministerium des Innern als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sowie die Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde als beratendes Mitglied eingeladen. Weitere beratende Mitglieder können durch Entscheidung des Planungsausschusses hinzugezogen werden.

§ 6 – Braunkohlenausschuss

- (1) Der Braunkohlenausschuss ist der erweiterte Planungsausschuss.
- (2) Der Braunkohlenausschuss bereitet alle sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Braunkohlenplanung für das Braunkohlenplangebiet Leipzig-Westsachsen nach der Anlage zu dieser Satzung vor.
- (3) Zu den Sitzungen werden mit beratender Stimme eingeladen:
 - a) die Bürgermeister der unmittelbar betroffenen Städte und Gemeinden,
 - b) ein Vertreter der örtlich zuständigen oberen Raumordnungsbehörde,
 - c) ein Vertreter des Sächsischen Oberbergamts,
 - d) ein Vertreter des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
 - e) ein Vertreter der Landwirtschaftsverwaltung,
 - f) ein Vertreter des jeweiligen Bergbaubetriebenden sowie
 - g) ein Vertreter der Forstverwaltung
 - h) ein Vertreter des Deutschen Braunkohlen-Industrie-Vereins (DEBRIV),
 - i) ein Vertreter der Gewerkschaften,
 - j) ein Vertreter der im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzverbände
- (4) Der Braunkohlenausschuss führt nach Durchführung der Anhörung und öffentlichen Auslegung von Braunkohlenplänen nach § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG sowie § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG eine Erörterungsverhandlung im Sinne von § 73 Abs. 6 und 7 VwVfG in der jeweils geltenden Fassung durch.
- (5) Im Übrigen gelten die für den Planungsausschuss geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 7 – Verbandsvorsitzender und Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge vorliegen. Alle Verbandsräte sind berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter vorzulegen. Jeder Wahlvorschlag muss die Unterschrift von Verbandsräten tragen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterzeichnete Erklärung des Vorgeschlagenen einzureichen, mit der er seine Zustimmung zur Kandidatur erklärt. Die Wahlvorschläge sind bei der Verbandsverwaltung bis spätestens eine Woche vor der Wahl im Original einzureichen. Nach Vorprüfung durch die Verbandsverwaltung entscheidet ein dreiköpfiger Wahlaus-

schuss, der vom Verbandsvorsitzenden nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt wird, über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein 1. oder 2. Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus. Dies gilt nicht im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit nach Absatz 3. In diesem Fall wird die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl durch seine Stellvertreter wahrgenommen. Trifft Absatz 3 für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter gleichzeitig zu, so wird die Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl eines Verbandsvorsitzenden vom lebensältesten Verbandsrat wahrgenommen.

(3) Die Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung,
2. Rücktritt oder
3. Abwahl durch die Verbandsversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Zahl aller Verbandsräte.

Zwischen der Antragstellung auf Abwahl und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter ist unverzüglich ein neuer Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter zu wählen.

(4) Für die Rechtsverhältnisse und die Befangenheit gilt § 10 Abs. 4 Satz 2 SächsLPIG entsprechend.

(5) Der Verbandsvorsitzende hat über die ihm nach § 11 SächsLPIG übertragenen Aufgaben hinaus die Pflicht, die Beschlüsse der Verbandsorgane auf Rechtmäßigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu widersprechen bzw. zu beanstanden.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen zusammen mit einem stimmberechtigten Verbandsrat Eilbeschlüsse fassen. Sie bedürfen der unverzüglichen nachträglichen Bekanntgabe an die Verbandsversammlung. Ausgenommen von Eilbeschlüssen sind Beschlüsse, die eine Änderung der Verbands-, Haushalts- oder Entschädigungssatzung betreffen.

§ 8 – Sitz des Verbands, Verbandsverwaltung

(1) Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen hat seinen Sitz in Leipzig. Der Dienstsitz der Verbandsverwaltung ist Leipzig.

(2) Zur Umsetzung der laufenden Geschäfte des Verbands und weiterer Aufgaben entsprechend § 1 dient die Verbandsverwaltung mit Bediensteten entsprechend dem Stellenplan als Bestandteil des jeweiligen Haushaltsplans. Die Dienststelle der Verbandsverwaltung trägt die Bezeichnung „Regionale Planungsstelle“.

(3) Der Leiter der Verbandsverwaltung erledigt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie nach Weisungen und unter Aufsicht des Verbandsvorsitzenden die ihm übertragenen Aufgaben.

(4) Die Aufgaben der Verbandsverwaltung sind insbesondere

1. die Erarbeitung der Entwürfe des Regionalplans und der Braunkohlenpläne sowie zu deren Fortschreibung einschließlich Monitoring,
2. die Vorbereitung von Stellungnahmen, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen,
3. die Abgabe von Stellungnahmen, soweit eine Übertragung nach § 1 Abs. 2 erfolgt ist,
4. die Koordination der erforderlichen Aktivitäten zu den Mitgliedskörperschaften und zu Dritten,
5. die inhaltliche und fachliche Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane und die Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen,
6. die Hinwirkung auf die Verwirklichung des Regionalplans und der Braunkohlenpläne,
7. die Organisation der Wirtschaftsführung des Verbands nach den Maßstäben der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit,

8. die Wahrnehmung der Führung der Kassengeschäfte nach Maßgabe der Richtlinien der Versammlung,
9. die Unterstützung des Vorstandsvorsitzenden bei der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes, bei der Vertretung des Verbands in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 – Deckung des Finanzbedarfs und Verbandswirtschaft

- (1) Zur Deckung der nicht bereits durch die Zuwendung nach § 12 Abs. 2 SächsLPIG abgedeckten übrigen Aufwendungen erhebt der Verband von seinen Mitgliedskörperschaften eine Umlage, deren Höhe mit der Haushaltssatzung jeweils festzulegen ist.
- (2) Der jeweilige Anteil an der Umlage wird bestimmt nach der Einwohnerzahl der Umlagepflichtigen zum 31. Dezember des dem Haushalt vorvorangegangenen Jahres. Sie ist bis zum 01.03. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.
- (3) Die örtliche Prüfung des Verbands erfolgt jährlich jeweils für drei aufeinander folgende Rechnungsjahre durch ein Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedskörperschaften. Die Reihenfolge wird beginnend mit der Prüfung des Haushaltsjahres 2009 wie folgt bestimmt:
 - Landkreis Leipzig
 - Landkreis Nordsachsen
 - Stadt Leipzig

Nach dem Durchlaufen des angegebenen Prüfzyklus beginnt die Reihenfolge von vorn.

§ 10 – Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands zu Sitzungsterminen der Verbandsgremien (mit Tagungs-ort, -zeit, Tagesordnung und vorgesehenen Beschlussfassungen; spätestens fünf Kalendertage vor dem Termin) bzw. mit Maßgeblichkeit für Fristen und Bindungswirkungen erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts und zusätzlich auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen (→ www.rpv-west-sachsen.de).

§ 11 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 7. Mai 1993 (SächsABl. Nr. 48 vom 28. Oktober 1993, S. 1188 ff), zuletzt geändert durch Satzung zur Neufassung vom 9. Mai 2011 (SächsABl., AAz. Nr. 21 vom 26. Mai 2011, S. A 221ff), außer Kraft.

Leipzig, den 19. Juli 2017

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Anlage
Gemeinden im Braunkohlenplangebiet Leipzig-West Sachsen

Teile des Landkreises Leipzig

- Bad Lausick, Stadt
- Belgershain
- Böhlen, Stadt
- Borna, Stadt
- Elstertrebnitz
- Frohburg, Stadt
- Groitzsch, Stadt
- Großpösna
- Kitzscher, Stadt
- Markkleeberg, Stadt
- Markranstädt, Stadt
- Neukieritzsch
- Pegau, Stadt
- Regis-Breitingen, Stadt
- Rötha, Stadt
- Zwenkau, Stadt

Teile des Landkreises Nordsachsen

- Delitzsch, Stadt
- Krostitz
- Löbnitz
- Rackwitz
- Schkeuditz, Stadt
- Schönwölkau
- Wiedemar

Kreisfreie Stadt Leipzig